

## Satzung des Vereins "Förderverein an der Lieberfeld- Grundschule"

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein an der Lieberfeld-Grundschule". Nach Eintragung wird die Bezeichnung "e.V." hinzugefügt.

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausstattung der Schule und eventuelle Unterstützung finanziell benachteiligter Kinder anlässlich schulischer Aktivitäten. Der Zweck wird vor allem verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Schule, Sammlung von Spendengeldern, Veranstaltung von Schulfesten und ähnlichem. Die Empfänger finanzieller Leistungen des Vereins erwerben dadurch keinen Rechtsanspruch auf seine Leistungen, auch nicht bei wiederholten oder regelmäßigen Zahlungen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO 1977). Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Den Mitgliedern steht auch beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### § 4 Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

#### § 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Austritt, der nur zum Schluß eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann mit einer Frist von einem Monat,
- c) Streichung von der Mitgliederliste, die der Vorstand vornehmen kann, wenn das Mitglied für ein

Jahr seine Beiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat, oder kein Kind des Mitgliedes mehr die Schule besucht,

d) Ausschluß durch Vorstandsbeschluß, wenn das Mitglied beharrlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt; gegen den Beschluß ist der Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen ist; über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### § 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird dem Vorstand in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag (25,00 DM) festgesetzt. Er ist jährlich bis zum 30.11. zu entrichten.

Über diesen Pflichtbeitrag hinaus kann jedes Mitglied mit Spenden den Zweck des Vereins fördern.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### § 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 8 Mitgliederversammlung

unter Angabe des Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Zuvor nicht angekündigte dringliche Anträge dürfen auf der Versammlung behandelt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies unterstützen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder stets beschlußfähig.

Schriftliche Stimmrechtsvollmachten sind zulässig, jedoch kann niemand mehr als vier weitere Mitglieder vertreten.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist.

#### § 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der zweiten Jahreshälfte statt.

Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks gegenüber dem Vorstand verlangt, müssen außerordentliche Versammlungen abgehalten werden.

#### § 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer.

Sie beschließt des weiteren insbesondere

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- c) den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.

#### § 10

Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem zu seiner Vertretung berufenen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung

c) dem Schatzmeister.

Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder ist auf der nächsten Versammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Bare Auslagen sind zu erstatten.

#### § 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Geschäfte.

Dem Vorstand obliegt ggf. auch der Erlass einer Geschäftsordnung für seine Tätigkeit sowie die Erstellung von Richtlinien für die Gewährung von Leistungen des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten; eines davon muß entweder der Vorsitzende

oder stellvertretende Vorsitzende sein.

### § 13 Tätigkeit des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren können nur einstimmig gefaßt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

### § 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### § 15 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben sind sie keinen Weisungen unterworfen.

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung der Vereinsaufgaben. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in alle Unterlagen des

Vereins Einsicht zu nehmen, auch unvermutet stichprobenartige Kontrollen vorzunehmen.

Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, auf den Mitgliederversammlungen über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten.

#### § 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins ist in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Auflösung bedarf - wie Satzungsänderungen - einer Mehrheit von  $3/4$  der abgegebenen gültigen Stimmen.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke - nach Berichtigung etwaiger Schulden - an eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende anerkannt gemeinnützige Institution, die ähnliche Zwecke verfolgt. Der Beschluß darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt bestätigt hat, daß die Verwendung des Vermögens für die bisherige Gemeinnützigkeit des Vereins unschädlich ist.

#### § 17 Schlußbestimmung

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung am 28.06.1992 beschlossen worden.

1) Hans-Joachim Pöhlmann

2) Brigitte Borg-Metschurat

3) Ingeborg Kutschog

4) Notburga Jansen

5) Susanne Lindner

6) Sabine Rohde

7) U. Teimann

8) Peter Behrendt

9) Doris Heidlreder

Vorstand der Verein ~~nebst Satzungsänderung~~  
wurden das Vereinsregister bei dem Amts-  
gericht Dortmund unter VR 4391  
am 07. OKT. 1993 eingetragen.

Dortmund, den

Amtsgericht Dortmund

07. OKT. 1993<sup>r</sup>

*H. Warmbrunn*  
Warmbrunn  
Rechtspfleger

